



HVBG

HVBG-Info 14/1999 vom 23.04.1999, S. 1337 - 1340, DOK 753.13/017-OLG

**Schadenersatzanspruch eines Kunden, der in einem Sägewerk durch einen umstürzenden Bretterstapel verletzt wird - Urteil des OLG Hamm vom 21.09.1998 - 6 U 219/95**

Schadenersatzanspruch eines Kunden, der in einem Sägewerk durch einen umstürzenden Bretterstapel verletzt wird (§§ 254 Abs. 1, 823 Abs. 1 BGB; §§ 539 Abs. 2, 636, 637 RVO);  
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 21.09.1998  
- 6 U 219/95 -

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 21.09.1998 - 6 U 219/95 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Wer in einem Sägewerk Bretter kauft und vom Verkäufer aufgefordert wird, sich die Bretter auf dem Holzlagerplatz von einem Holzstapel zu nehmen, darf darauf vertrauen, daß die Holzstapel ausreichend gegen Umstürzen gesichert sind.
2. Die Haftung des Sägewerksbetreibers ist nicht gem RVO §§ 636, 637 ausgeschlossen; denn der Käufer wird nicht als dessen Helfer im Sinne des RVO § 539 Abs 2, sondern eigenwirtschaftlich tätig.

Tenor:

Auf die Berufung des Klägers wird - unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen - das am 06. September 1995 verkündete Urteil der Zivilkammer III des Landgerichts Detmold abgeändert.

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 15.000,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 17. Februar 1995 zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, den zukünftigen materiellen und immateriellen Schaden des Klägers zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall vom 21. Juni 1994 noch entstehen wird, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind.

Die weitergehende Klage bleibt abgewiesen.

Die Kosten des ersten Rechtszuges tragen zu 3/7 der Kläger und zu 4/7 der Beklagte.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Beklagte. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschwer des Beklagten: unter 30.000,00 DM.

Entscheidungsgründe:

-----

I.

Der Kläger kaufte am 21.06.1994 vom Beklagten, der ein Sägewerk betreibt, für 10,00 DM drei Schwartenbretter. Der Beklagte zeigte

ihm auf dem Holzlagerplatz einen angebrochenen etwa hüfthohen Stapel, von dem der Kläger die gewünschten Bretter nehmen sollte. Nachdem der Beklagte sich entfernt hatte, stürzte der Stapel hinter demjenigen, von dem der Kläger die Bretter nehmen sollte, um und verletzte den Kläger erheblich.

Mit der Klage hat der Kläger zunächst Ersatz materiellen Schadens in Höhe von 11.873,42 DM sowie ein angemessenes Schmerzensgeld in vorgestellter Höhe von 20.000,00 DM verlangt und die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für seine materiellen und immateriellen Zukunftsschäden begehrt.

Im Kammertermin vom 26.07.1995 haben die Parteien die Höhe des bis dahin eingetretenen Schadens einschließlich des Schmerzensgeldes mit 15.000,00 DM unstreitig gestellt.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme durch das angefochtene Urteil die Klage mit der Begründung abgewiesen, es sei nicht bewiesen, daß der Beklagte eine Unfallverhütungsvorschrift mißachtet oder als Betreiber des Holzlagerplatzes seine Verkehrssicherungspflicht verletzt habe; es sei ungeklärt, was die Ursache für das Herabstürzen der Bretter aus dem obersten Paket des hinteren Stapels gewesen sei.

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Schadensersatzbegehren weiter. Unter Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens wendet er sich gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts.

Der Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil und wendet außerdem einen Haftungsausschluß gemäß § 636, 539 II RVO ein mit der Begründung, mit dem Wegnehmen der Bretter von dem angebrochenen Stapel habe der Kläger eine an sich zum Tätigkeitsbereich des Beklagten gehörende Tätigkeit vorgenommen.

Der Senat hat die Parteien angehört und Beweis erhoben durch Zeugenvernehmung sowie Einholung eines mündlichen Gutachtens des Sachverständigen .. Wegen des Ergebnisses wird auf den darüber gefertigten Richterstattervermerk Bezug genommen. Außerdem sind die Akten 2.96 17323 1XC der Holz-BG Bielefeld ausgewertet worden.

## II.

Die Berufung ist im wesentlichen begründet.

1. Der Beklagte ist den Kläger gemäß §§ 823, 847 BGB zum Schadensersatz verpflichtet, weil er durch ungenügende Absicherung des dann umgestürzten Holzstapels seiner Verkehrssicherungspflicht nicht hinreichend nachgekommen ist und dadurch die Verletzung des Klägers verursacht hat.

1.1 Der Sachverständige .. hat die nach dem Unfall auf dem Holzplatz gefertigten Lichtbilder ausgewertet und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Art und Weise, in der das Schnittholz dort gelagert war, deswegen nicht den Sicherheitsanforderungen genügte, weil es gegen Witterungseinflüsse unzulänglich geschützt war. Er hat ausgeführt, daß Nässe und einseitige Trocknung bei gestapeltem Schnittholz zu einer Schräglage führen können, und daß einseitige Sonnenbestrahlung zu einseitiger Austrocknung und zu Schwund führt, der dann eine Schräglage auch bei solchen Holzstapeln bewirkt, die anfangs stabil gestanden haben. Eine derartige Schräge kann - insbesondere dann, wenn eine letzte Stütze weggenommen wird - zum plötzlichen Umkippen führen. Er hat im Hinblick darauf, daß der Zeuge .. seiner Bekundung zufolge noch zwei Tage vor dem Unfall des Klägers auf dem dann umgestürzten Stapel herumgelaufen ist, weiter ausgeführt, daß ein in Schräglage geratener Stapel mitunter nur durch eine letzte Stütze gehalten

wird und nach deren Entfernung dann plötzlich umkippen kann. Alles andere hat er als mehr als unwahrscheinlich bezeichnet.

Auf der Grundlage dieser einleuchtenden Ausführungen ist der Senat davon überzeugt, daß der Stapel, dessen Umstürzen dem Kläger zum Verhängnis geworden ist, sich bereits in einer gefährlichen Schräglage befunden hat, bevor der Kläger damit begann, von dem davor liegenden geöffneten etwa hüfthohen Stapel die von ihm benötigten Bretter herunterzunehmen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß der hintere Hochstapel etwa deswegen umgestürzt ist, weil sich der Kläger an ihm zu schaffen gemacht hat, denn nach den Feststellungen des Sachverständigen bestand dieser Stapel aus dickeren, kürzeren Brettern, die für den vom Kläger beschriebenen Zweck weniger geeignet waren als die von dem vorderen geöffneten Stapel, von dem er nach der Vereinbarung mit dem Beklagten die Bretter nehmen sollte.

1.2 Dem Kläger fällt kein anspruchskürzendes Mitverschulden gemäß § 254 BGB zur Last.

Er durfte sich zunächst darauf verlassen, daß der Beklagte seiner Verkehrssicherungspflicht nachkommen würde und ihn nicht zum Abholen der Bretter in einen Bereich des Holzplatzes führen würde, wo er damit rechnen mußte, daß unversehens ein Holzstapel umstürzen würde. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß dem Kläger als Laien die Schräglage und die Absturzgefahr des hinteren Stapels erkennbar war, bestehen nicht; sie werden auch vom Beklagten nicht behauptet.

Es ist möglich, daß das letzte labile Gleichgewicht des hinteren Holzstapels dadurch entscheidend beeinträchtigt worden ist, daß der Kläger beim Wegnehmen der Leisten vom vorderen Stapel - möglicherweise unbeabsichtigt - gegen den hinteren Stapel gestoßen hat; zu beweisen ist das nicht. Im übrigen brauchte er, da er sich grundsätzlich auf die Standsicherheit des hinteren Stapels verlassen durfte, in keiner Weise damit zu rechnen, daß ein einfacher Stoß mit einer Leiste oder auch mit einem der soeben erworbenen Schwartenbretter das Umfallen des hinteren Stapels zur Folge haben könnte.

1.3 Die Haftung der Beklagten ist nicht gem. §§ 636, 539 II RVO ausgeschlossen, denn die Beurteilung der Berufsgenossenschaft, die im Bescheid vom 16.04.1997 einen Arbeitsunfall verneint hat, ist zutreffend, weil der Kläger, als er mit dem Herunternehmen der gekauften Schwartenbretter von dem vorderen Stapel begann, nicht der Beklagten helfen wollte, sondern im eigenwirtschaftlichen Interesse gehandelt hat (vgl. dazu Lemcke, r + s 95, 161, 163). Deswegen kommt es nicht auf die Frage an, ob mangels Beteiligung des Beklagten am BG-Verfahren der Bescheid im Verhältnis der Parteien dieses Rechtsstreits Bindung entfaltet (vgl. dazu BGH, r + s 95, 221).

2. Die Schadenshöhe haben die Parteien durch die in erster Instanz getroffene Vereinbarung unstreitig gestellt. Zur Klarstellung und Abgrenzung wird darauf hingewiesen, daß die am 26.07.1995 getroffene Vereinbarung so zu verstehen ist, daß sie den bis dahin eingetretenen materiellen Schaden umfaßt und auch den immateriellen Schaden in seinem damals erkennbaren Umfang und der sich abzeichnenden zukünftigen Entwicklung; offengehalten werden sollten nur Ansprüche aufgrund etwaiger Verschlimmerungen, etwa Versteifungen oder dergleichen, die aber nach den Angaben, die der Kläger im Senatstermin gemacht hat, bis heute nicht eingetreten sind.

3. Der Feststellungsantrag ist zulässig und begründet. Denn angesichts der vom Kläger im Senatstermin glaubhaft geschilderten Dauerbeschwerden ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, daß die Unfallfolgen in Zukunft noch Verschlimmerungen wie Arthrosen oder dergleichen nach sich ziehen können.

4. Die Zinsentscheidung beruht auf § 291 BGB; für die vom Kläger geforderte Verzinsung bereits seit dem Unfalltag besteht keine Grundlage.

Die prozessualen Nebenentscheidungen, beruhen auf §§ 92, 708 Nr. 10, 713, 546 ZPO.

Fundstelle:

OLG-Rp Hamm 1999, 45-50